

Art. 5 Nenn- und Teilnahmeberechtigung
Nur mit vollständigem und ordnungsgemäß ausgefülltem Nennungsformular wird die Nennung bearbeitet. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Durch die Unterschrift auf dem Nennungsformular werden die in der Grundausschreibung des ADAC e. V. und die in dieser Ausschreibung genannten Bestimmungen für verbindlich anerkannt. Teilnahmeberechtigt sind alle Teilnehmer wie unter Art. 3. aufgeführt.

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Clubsport-Kartslalom ist der Besitz einer vom DMSB ausgestellten und gültigen Nationalen Lizenz Stufe C.

Die Teilnehmer sind zu sportlichen Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten. Der Slalomleiter kann bei grob unsportlichen Verhalten einen Ausschluss von der Veranstaltung aussprechen.

Art. 6 Durchführung

Die Startreihenfolge wird durch den Veranstalter festgelegt. Es wird klassenweise gestartet. Die Teilnehmer werden durch den Streckensprecher zum Start aufgerufen. Nur der/die jeweilige Teilnehmer/in darf den Parcours betreten. Der Start erfolgt einzeln. Gestartet wird mit laufendem Motor aus einem Warmlaufkreis heraus, der sich vor der Startlinie befindet. Jeder Starter hat den Parcours einmal zur Übung und zweimal in Wertung zu befahren. Im Halteraum ist nach jedem Lauf anzuhalten.

Art. 7 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt pro Teilnehmer und Start € 15,00. Zusätzlich ist für die Kartleihgebühr zu entrichten € 12,00, Mannschaftsnenngeld € 12,00.

Eine Mannschaft besteht aus max. 4 Teilnehmern, von denen die drei Besten auf der Grundlage der MW- Punktetabelle gewertet werden. Alle Nennfelder sind vor Ort in bar zu entrichten. Nennungen ohne Nenngeld werden nicht bearbeitet.

Nennungsbestätigungen werden nicht versandt.
(Bei Vormennung und Nenngeldzahlung bis zum 6.09.2013 ermäßigt sich das Nenngeld auf € 13,00)*
*ggf. streichen

Konto-Nr.: 3610401901

BLZ: 25591413

Bank: Volksbank in Schaumburg

Art. 8 Fahrzeuge und Fahrerausrüstung, Voraussetzungen

Für diesen Clubsport-Kartslalom werden vom Veranstalter folgende Fahrzeuge zur Verfügung gestellt:

160 cm³ Kart 200 cm³ Kart 270 cm³ Kart 340/390 cm³ Kart

Bei diesem Clubsport-Kartslalom können Teilnehmer mit folgenden eigenen Karts starten:

160 cm³ Kart 200 cm³ Kart 270 cm³ Kart 340/390 cm³ Kart

Werden von den Teilnehmern eigene Karts an den Start gebracht, müssen alle Karts technisch untersucht werden. Der Technikbeauftragte des Veranstalters untersucht die Karts bzgl. der Einhaltung der Sicherheit und der Übereinstimmung der Motoren mit den Homologationsblättern (DMSB/ONS) bzw. technischen Datenblättern. Er berät den Slalomleiter bzgl. der Nichtzulassung von Teilnehmern mit technisch unzulässigen Karts. Mehrere Teilnehmer dürfen auf denselben Kart starten.

Die Reifen sind freigestellt. Für die Klassen CKS 1a + 2a sind folgende Reifen vorgeschrieben: BEBA Slalom Runners und Dunlop SL 5. Regenreifen sind freigestellt.

Art. 9 Wertung

Die Wertung erfolgt nach Gesamtfahrzeit, die sich aus der Fahrzeit der Wertungsläufe zuzüglich der Strafsekunden ermittelt. Der/die Fahrer/in mit der geringsten Gesamtfahrzeit ist Sieger der Klasse. Bei Zeitgleichheit entscheidet die kürzere Fahrzeit des besseren Wertungslaufs einschließlich der Strafsekunden.

Aufteilung der Strafsekunden

(pro Aufgabe wird eine maximale Zeitstrafe von 10 Sek. festgelegt):

Umwerfen oder Verschieben eines Pylons je 2 Strafsekunden
Auslassen oder falsches Befahren einer Aufgabe je 10 Strafsekunden
Überfahren von jeglichen Begrenzungslinien je 10 Strafsekunden

Art. 10 Wettbewerbe, die während der Veranstaltung zur Durchführung kommen:

Die Erfolge der Teilnehmer werden gemäß den Pokalausschreibungen des ADAC und der Veranstaltergemeinschaften gewertet für:

Meisterschaft des ADAC-NSA, Mittelweserpokal 2014

Art. 11 Preise

Für mindestens 30 % der gestarteten Teilnehmer jeder Klasse sind Ehrenpreise auszugeben. Weitere Ehrenpreise werden ausgegeben für:
Mannschaften 33%

Art. 12 Haftungsbegrenzung (s. Punkt 13 GA)

12.1 Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluss vereinbart wird.

12.2 Haftungsverzicht

Bewerber und Fahrer, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den DMSB und dmsj, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, die regionalen Untergruppen und die Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und sonstige Organe,
- den ADAC e. V., die ADAC Motorsport GmbH, die ADAC-Gaue, den ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V. und die ADAC-Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und den Promoter/Serienorganisator und sonstige Organe,
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Streckeneigentümer,
- Behörden, Industrieservice und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaustraßen, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

aufser für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen;

• die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer), deren Helfer, die Eigentümer und die Halter der anderen Fahrzeuge,

• zwischen Bewerber, Fahrer/in gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen